Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
06 BAIUD Bundeswehr vom 04.04.2022 **13 Nds. Forstamt Ankum vom 04.04.2022** **19 Landwirtschaftskammer Nds. vom 20.04.2022** **22 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Benth. vom 26.04.2022** **24 Stadt- und Kreisarchäologie vom 01.04.2022** **27 Kreis Warendorf vom 22.04.2022** **30 Stadt Sassenberg vom 21.04.2022** **33 Gem. Bad Laer vom 08.04.2022** **34 Stadt Bad Iburg vom 14.04.2022** **36 Westnetz vom 06.04.2022**	**01 Bundesamt für Immobilienaufgaben** **02 Bundesagentur für Arbeit** **05 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt** **09 Staatliches Baumanagement** **10 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** **11 Bischöfliches Generalvikariat** **12 Deutsche Telekom Technik – Osnabrück** **14 Klosterrentamt Osnabrück** **16 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice** **17 EON Ruhrgas AG** **18 Wasserbeschaffungsverband Osnabrück Süd** **20 Ev.-luth. Kirchenamt** **21 Industrie- und Handelskammer OS-EL-Grfsch. Benth.** **23 Nds. Landesverwaltungsamt** **25 Polizeiinspektion OS-Land** **26 Kreis Steinfurt** **31 Gemeinde Lienen** **32 Gemeinde Ostbevern** **35 Stadt Warendorf** **37 Hauptverband des Osnabrücker Landvolks** **40 AWIGO**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
03 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 12.04.2022	
Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 31.03.2022 - Bebauungsplan Nr. 248 - 1. Änderung „Westlich Ortslage Schwege“ - verweise ich auf meine Stellungnahme vom 21.01.2021.	
Stellungnahme vom 21.01.2021	
Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg sind folgende Hinweise zu beachten:	
Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches in ca. 335 m Entfernung eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausdehnung des Vorhabenbereichs auf die Landesmessstelle ist nicht beabsichtigt. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

04 Landkreis Osnabrück vom 28.04.2022	
<u>Regional- und Bauleitplanung</u>	
Durch die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 werden keine raumordnerischen Belange berührt, welche nicht bereits im Rahmen der Aufstellung zum Ursprungsplan genannt wurden. In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.	Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf	Die Flächen für die Siedlungs- und Infrastruktur wurden schon in der Bestandsplanung in Anspruch genommen. Die Maßnahmen werden oder wurden ausgeglichen bzw. kompensiert.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
04 Landkreis Osnabrück vom 28.04.2022	
das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.	
In der Planzeichnung wird für das WA 1 eine „Obergrenze“ (siehe Begründung S. 9) von 0,6 ausgewiesen. Im Zuge der letzten Änderung der BauNVO vom 23.06.2021 wurde der Begriff der Obergrenze durch den Begriff des „Orientierungswertes für Obergrenzen“ ausgetauscht. Der Orientierungswert für die Gebietskategorie „WA“ liegt aber weiterhin bei 0,4. Der folgende Satz in der Begründung muss also angepasst werden: *„Die Grundflächenzahl (GRZ) im WA 1 ist gemäß der Obergrenze der Baunutzungsverordnung mit 0,6 festgesetzt.“*	*Die Grundflächenzahl (GRZ) im WA 1 Gebiet wird gem. dem Orientierungswert für WA-Gebiete auf 0,6 festgesetzt.* In der vorliegenden Planung ist im Unterschied zum übrigen Plangebiet im Wesentlichen keine Wohnnutzung im üblichen Sinne geplant, sondern eine Nutzung als Kindertagesstätte. Städtebaulich ist für diese besondere Nutzungsform eine größere Versiegelung vertretbar. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Lediglich für Wochenend- und Ferienhausgebiete ist eine Überschreitung des Orientierungswertes der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO unzulässig. Eine Überschreitung der neu aufgenommenen Orientierungswerte für Obergrenzen anderer Gebietskategorien dürfte also möglich sein, wenn genau begründet wird, warum vom Orientierungswert abgewichen wird. Wo die Grenzen der Überschreitung zu ziehen sind, ist bislang offengeblieben. Eine hundertprozentige Rechtssicherheit für die Überschreitung des Orientierungswertes auf den Wert 0,6 kann also nicht garantiert werden. In jedem Fall aber ist die jetzige Begründung anzupassen.	
Im Sinne der Planklarheit und der Anstoßfunktion wird empfohlen, angrenzende B-Pläne nachrichtlich in der Planzeichnung zu kennzeichnen.	Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u>	
Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 248 "Westlich Ortslage Schwege" der Gemeinde Glandorf keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.	
<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
04 Landkreis Osnabrück vom 28.04.2022	
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Westlich Ortslage Schwege“ der Gemeinde Glandorf keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Aufstellungsverfahren wurde ein durch die LWK Niedersachsen am 05.05.2020 erstelltes Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) Niedersachsen vorgelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der gem. GIRL in Wohngebieten zulässige Immissionswert von 10 % Jahresgeruchstundenhäufigkeiten wird in allen Bereichen des Plangebietes eingehalten, es werden maximal 5 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht. Den Ausführungen kann gefolgt werden.	
In der Begründung vom 29.3.2022 sind in Kap. 9.1 S.11 Ausführungen zum Immissionsschutz - Geruchsimmissionen (Landwirtschaft) aufgenommen. Diesen kann gefolgt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis:	
In dem Immissionsschutzgutachten ist der genehmigte Antrag für den Legehennenstall Schulze-Langenhorst nicht berücksichtigt worden (AZ. 11-05694-2016). Es ist aber davon auszugehen, dass dieser Stall keine relevanten Einflüsse auf das geplante Vorhaben hat und dass der Immissionswert weiterhin eingehalten wird.	
In der Begründung Kap. 3 Geltungsbereich ist m.W. nach eine falsche Flur Nr. angegeben, es müsste Flur 5 und nicht Flur 8 sein.	Die Begründung wird entsprechend angepasst.
Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt und der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
04 Landkreis Osnabrück vom 28.04.2022	
Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	
07 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.04.2022	
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Abfrage des NIBIS Kartenservers wurde durchgeführt.
Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.	Laut Aussagen des NIBIS Kartenservers liegen im Vorhabengebiet keine Informationen zu Bergwerksbewilligungen oder Salzabbaugerechtigkeiten vor. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen an den Bebauungsplan.
Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte .	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Es werden keine weiteren Hinweise oder Bedenken vorgetragen
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Diese betrifft gegebenenfalls die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung. Es ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen an den vorliegenden Bebauungsplan.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
07 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.04.2022	
erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
08 LGLN Katasteramt Osnabrück vom 07.04.2022	
Zu dem Bebauungsplan Nr. 248 "Westlich Ortslage Schwege" 1. Änderung ist aus der Sicht des LGLN – RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken:	
Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage wird als Kartengrundlage die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 angegeben. Es geht daraus nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen-Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835) (6.Ä) erstellte Planunterlage handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage wird um den genannten Ausfertigungsvermerk ergänzt.
Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 21.2.8 VV-BbauG nachgewiesen werden soll.	
15 UHV 96 Hase-Bever 04.04.2022	
Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 „Hase-Bever“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Glaner Bach“ bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Westlich Ortslage Schwege“ keine grundsätzlichen Bedenken.	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
15 UHV 96 Hase-Bever 04.04.2022	
In der wassertechnischen Voruntersuchung wird auf die Absprache mit dem Unterhaltungsverband verwiesen, die im Rahmen dieser Stellungnahme konkretisiert werden muss. Für die Bewirtschaftung des Oberflächen- bzw. Niederschlagswassers soll das Verbandsgewässer „Lehmstrangsgraben“ des Wasser- und Bodenverbandes „Glaner Bach“ in Anspruch genommen werden. Neben der geplanten Aufweitung des Gewässers als Rückhalteanlage wird das Gewässer für das Abführen des Niederschlagswassers zum Dümmer Bach (Verbandsgewässer des UHV 96) genutzt. Die bauliche Entwicklung des Ortsteiles Schwege in nordwestlicher Richtung hat zur Folge, dass der Lehmstrangsgraben die Funktion eines Regenkanals übernehmen wird. Dadurch würde die satzungsgemäße Funktion des Gewässers aufgehoben. Der Wasser- und Bodenverband „Glaner Bach“ hält daher eine Löschung des Gewässers aus dem Verbandsgebiet für unumgänglich. Gleichzeitig sind die Eigentumsrechte anzupassen, in dem die Gemeinde Glandorf das Gewässerflurstück käuflich erwirbt.	Der Anregung wird gefolgt, der in Frage kommende Grabenbereich wird von der Gemeinde übernommen. Die Begründung wird ergänzt

28 TEN eG vom 28.04.2022	
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24.03.2022 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die TEN eG im Bereich des Lehmstrangweges oder des Regenrückhaltebeckens eine Trafostation zur Stromversorgung des geplanten Baugebietes errichten muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen.
Es ist für den Standort der Trafostation eine Fläche von ca. 6m x 3m einzuplanen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes mit Gas ist für das geplante Baugebiet seitens der TEN eG nicht geplant. Wir bitten Sie, bei der Grundstücksvergabe den Grundstückskäufern dieses im Vorfeld mitzuteilen. Im Anhang senden wir Ihnen unsere Bestandsunterlagen der Versorgungsleitungen. Bauarbeiten bzw. Tiefbauarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind mit uns frühzeitig abzustimmen. Aus der anliegenden Planauskunft können Sie die ungefähre Lage unserer Versorgungsleitungen entnehmen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.	Die nachfolgenden Hinweis betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28 TEN eG vom 28.04.2022	
Anlagen: Lageauskunft zu unseren Versorgungseinrichtungen Hinweis für Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Erdgasleitungen	

29 Freiwillige Feuerwehr Glandorf vom 31.03.2022	
Seitens der Feuerwehr bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen
Im Hinblick auf den Brandschutz weise ich darauf hin, dass eine für die Bebauung ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt wird.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit diese nicht die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung betreffen, bei den Festsetzungen des Bebauungsplans beachtet.
Die Position der Unterflurhydranten bitte ich mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Straße ist für Groß-Löschfahrzeuge ausreichend breit anzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

38 EWE Netz GmbH vom 04.04.2022	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	Die folgenden Hinweise betreffen die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung bzw. Baurealisierung und werden dort beachtet. Es ergeben sich für den Bebauungsplan keine weiteren Anforderungen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
38 EWE Netz GmbH vom 04.04.2022	
Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Entwurfs- und Ausführungsplanung bzw. bei der Erschließung des Baugebietes erfolgen.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.
Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Ann-Kathrin Marzalla unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2307.	

39 Vodafone Kabel Deutschland vom 28.04.2022	
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Entwurfs- und Ausführungsplanung bzw. Baurealisierung beachtet. Für die Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
39 Vodafone Kabel Deutschland vom 28.04.2022	
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	

41 PLEdoc vom 01.04.2022	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	Die vertretenen Eigentümer bzw. Betreiber der genannten Versorgungsanlagen sind von der Planung nicht betroffen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. **Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausdehnung des Projektbereichs ist nicht geplant.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
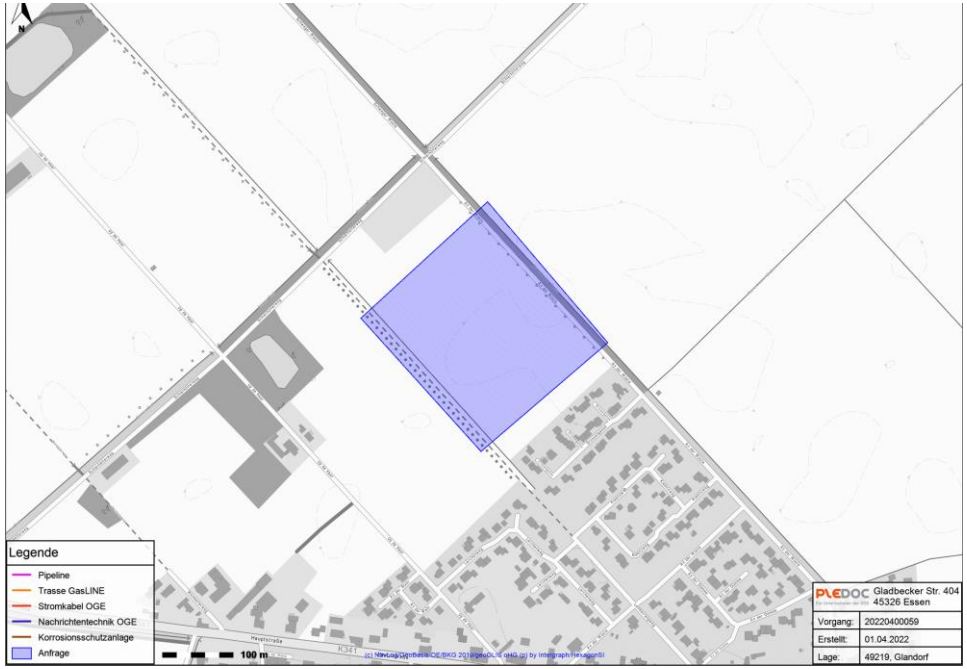	

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.